

II-6709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 8. Juli 1992
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/52-IA10/92

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Dr. Haider und Kollegen, Nr. 2933/J
vom 13.5.1992 betreffend
Hartkäseexporte

29451AB
1992 -07- 13
zu 29331J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 13. Mai 1992, Nr. 2933/J, betreffend Hartkäseexporte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Seit Wirksamkeit der Sonderrichtlinie für die Exportförderung von Milch und Erzeugnissen aus Milch mit Beginn des Jahres 1991 werden nur mehr fixe Erstattungssätze für Leitprodukte und diesen zugeordnete Koppelprodukte gewährt. Die Höhe der jeweiligen Erstattung richtet sich dabei nach dem betreffenden Leitprodukt, nach dem Tag des Exportes und nach dem Zielmarkt. Unter Zugrundelegung dieser Eckwerte kann jeder befugte Exporteur die geltenden Erstattungssätze in Anspruch nehmen, wobei die Abwicklung der Erstattungsgewährung durch eine im Eigentum des Bundes befindliche, eigens dafür gegründete Gesellschaft, nach einem vorgegebenen Verfahren erfolgt.

- 2 -

Besondere Bedeutung als Zielmärkte für Käseexporte kommt den sogenannten Quotenmärkten zu, nämlich der EG und den USA, mit denen im Rahmen besonderer Käseabkommen Konditionen für den Export im Rahmen festgelegter Quoten vereinbart werden. Im Falle der USA sowie von Spanien und Portugal wird die Österreich zugestandene Quote von den dortigen Behörden verwaltet, während seitens der EG (mit Ausnahme von Spanien und Portugal) die Lizenzvergabe der österreichischen Seite übertragen wurde. Die Lizenzvergabe wird durch eine auf Basis des Außenhandelsgesetzes erlassene Verordnung, BGBl.Nr. 601/1991, betreffend die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse, detailliert geregelt. Demgemäß erhalten kleinere Erzeuger bzw. kleinere Exporteure für bestimmte Zielmärkte gleich hohe Erstattungssätze wie größere Konkurrenten.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Im Jahre 1991 wurden Ausfuhrbewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz 1984 für 9,375.409 kg Hartkäse erteilt. Weiters wurden für Spanien, Portugal, Madeira, Ceuta, Kanarische Inseln und Melilla Ausfuhrlicenzen für 4,166.428 kg Käse vergeben. Der in der zweitgenannten Zahl enthaltene Hartkäseanteil ist aber nach den vorliegenden Unterlagen nicht feststellbar.

Zu Frage 2:

Für das Exportkontingent Hartkäse wurden 1992 bis jetzt Anträge mit einer Gesamtmenge von 8,194.673 kg gestellt.

Zu Frage 3:

Das durchschnittliche Stützungserfordernis für den im Jahre 1991 exportierten Hartkäse betrug für Direktexporte in die EG

- 3 -

S 41,98/kg, für Verarbeitungsware S 42,10/kg, in sonstige Märkte
S 46,40/kg für Direktexporte bzw. S 48,74/kg für Verarbeitungsware.
Der Gesamtdurchschnitt für 1991 betrug bei Direktexporten
S 43,93/kg, für Verarbeitungsware S 45,60/kg.

Zu Frage 4:

Die gestützten Direktexporte an Hartkäse beliefen sich im Jahr 1991 auf rund 14,600.322 kg. In Verarbeitungsprodukten wurden weitere 4,524.438 kg mit Stützungen in den Export gebracht, das sind in Summe 19,124.760 kg. Die Gesamtexportmenge an Hartkäse ist aus der Außenhandelsstatistik nicht ersichtlich. Mengenmäßige Angaben sind nur für Hartkäse, der im Export gestützt wurde, möglich.

Zu Frage 5:

Die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1984 bieten in dieser Hinsicht keine Handhabe zur Untersagung einer Exportlizenz. Bei der Lizenzausgabe ist überdies nicht vorhersehbar, ob und inwieweit die ausgegebenen Bewilligungen auch ausgenützt werden.

Die derzeit geltende Kontingentverordnung des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, BGBl.Nr.601/1991 sieht jedoch den Verfall nicht ausgenützter Mengen und deren Neuverteilung per 30.9.1992 vor.

Zu Frage 6:

Die Höhe der Stützungserfordernisse stellt kein Kriterium bei der Bescheiderstellung nach dem Außenhandelsgesetz 1984 dar. Wie bereits ausgeführt, werden Exporterstattungen nicht nach "individuellen Stützungserfordernissen", sondern als fixe Sätze gewährt.

- 4 -

Zu Frage 7:

Die Zuteilung zusätzlicher Exportkontingente ist nicht möglich, weil die Exportmenge laut vertraglicher Vereinbarung mit der EG mengenmäßig beschränkt ist.

Zu Frage 8:

Ich darf darauf hinweisen, daß ausländische Preise mit dem österreichischen Preisniveau nie verglichen werden können, da die Preise für diese Waren nur aufgrund der gewährten Exportstützung zustande kommen können. Darüber hinaus sind ausländische Märkte anders als der österreichische Markt organisiert. Dabei entstehen bereits aufgrund der unterschiedlichen Erzeugermilchpreise und aufgrund der unterschiedlichen Verarbeitungsstrukturen jeweils andere Kosten bei der Erzeugung von Produkten. Diese unterschiedlichen Bedingungen wirken sich letztlich auf das jeweilige Preisniveau eines Landes aus. Der relativ hohe Preis für österreichischen Emmentaler ist im wesentlichen auf den hohen Auszahlungspreis für die Milcherzeuger für hartkäsetaugliche Milch zurückzuführen. Angesichts der Tatsache, daß für ein Kilogramm Hartkäse ca. 13 l Milch verwendet werden, schlägt sich der hohe Erzeugermilchpreis in einem ganz erheblichen Ausmaß auf den Produktpreis nieder.

Zu Frage 9:

Aufgrund der weiteren Liberalisierung des Agrarmarktes wird eine direkte Einflußnahme auf die Gestaltung des Endverbraucherpreises zunehmend abgebaut. In diesem Zusammenhang wird auch auf den stetigen Abbau des Ausgleichs- und Zuschußsystems des Milchwirtschaftsfonds hingewiesen. Aufgrund der gegebenen Erzeugermilchpreise kann jedoch nicht davon gesprochen werden, daß die derzeitigen Endverbraucherpreise für Hartkäse unfair wären. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Verarbeitungsbetriebe und der Handel einen

- 5 -

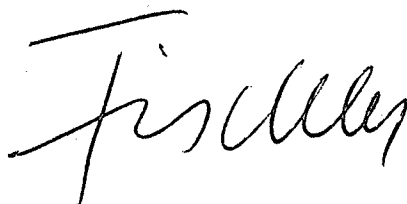
Großteil der Kosten für den Endverbraucherpreis verursachen würden. Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 8 ausgeführt, ist dies jedoch bei Hartkäse nicht der Fall.

Zu Frage 10:

Angesichts der gegebenen Kostenstrukturen für die Erzeugung und Vermarktung von Hartkäse ist es schwer vorstellbar, daß ohne Wiedereinführung eines komplexen staatlichen Subventionssystems eine Preissenkung für diese Produkte vorgenommen werden könnte. Derartige Maßnahmen würden den allgemeinen Liberalisierungsbestrebungen im Bereich des Agrarhandels entgegenstehen.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen auf den Agrarmärkten ist die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Produktion zu verbessern. Dies kann kaum durch die Weiterführung von staatlichen Ordnungsmechanismen, sondern wohl eher durch Deregulierung und mehr Preis- und Kostenwahrheit erreicht werden. In diesem Sinn ist aus der Fragestellung nicht erkennbar, wie Marketing- und Werbegesellschaften zur preislichen Verbesserung eines Inlandsangebotes beitragen können. Die Aufgabe von derartigen Firmen ist es, den Absatz durch entsprechende Werbemittel und Marketingaktionen zu verbessern. Der Einsatz der dafür vorgesehenen Mittel für preisnachlassende Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

BEILAGE

A n f r a g e :

1. Für welche Gesamtmenge an Hartkäse wurden 1991 Exportlizenzen erteilt ?
2. Welche Gesamtmenge an Exportkontingenten für Hartkäse wurde 1992 bisher beantragt ?
3. Wie hoch war 1991 das durchschnittliche Stützungserfordernis für den tatsächlich exportierten Hartkäse ?
4. Wie hoch war die tatsächlich 1991 exportierte Menge an Hartkäse ?
5. Warum werden Exportlizenzen an Firmen vergeben, die ihre Kontingente dann nicht ausnützen ?
6. Warum werden Exportlizenzen an Firmen vergeben, deren Stützungserfordernis höher ist als dasjenige ihrer Mitbewerber ?
7. Warum werden Mitbewerbern, die Abnehmer zu vertretbaren Konditionen finden, keine zusätzlichen Exportkontingente zugeteilt ?
8. Warum wird österreichischen Konsumenten zugemutet, nahezu das Dreifache für österreichischen Hartkäse bezahlen zu müssen im Vergleich zum gleichen Qualitätsangebot in Griechenland ?
9. Warum unternimmt Ihr Ressort absolut nichts, um trotz steigender Einwohner- und Nüchtingungszahlen den Inlandsverbrauch an qualitativ hochwertigem österreichischen Hartkäse auf der Basis fairer Endverbraucherpreise anzukurbeln ?
10. Werden Sie die diversen Marketing- und Werbegesellschaften, die von Bauern, Konsumenten und Steurzahlern finanziert werden, beauftragen, das Inlandsangebot auch preislich zu verbessern ?